

Kreis Lippe

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Bohrung eines Brunnens mit Fassung und Förderung von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Retzen der Stadt Bad Salzuflen

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung

Die Biohof SR GmbH & Co.KG, Herr Armin Schirneker-Reineke, Papenhauser Straße 10 in 32108 Bad Salzuflen, hat gemäß des § 8 - 13 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Erlaubnis für folgendes Vorhaben beantragt:

Errichtung eines Brunnens zur Fassung und Förderung von Grundwasser in der Gemarkung Retzen, Flur 5, Flurstück 12 der Stadt Bad Salzuflen im Kreis Lippe

Die beantragte Erlaubnis umfasst

- Erdaufschluss einschließlich der Errichtung eines Bohrbrunnens
- Fassung und Förderung von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen

Im Rahmen des Vorhabens soll ein rund 80 Meter tiefer Bohrbrunnen zur Fassung und Förderung von Grundwasser errichtet werden. Das gefasste Grundwasser soll mit einer Pumpe zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen mit einer zulässigen jährlichen Gesamtfördermenge von 50.000 m³ gefördert werden. Die Gesamtmenge bezieht sich auf einen bereits 2016 genehmigten Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von 4.800 m³ und den neu zu errichtenden Brunnen.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung - nach Anlage 1 Nr. 13.3.3 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 15.6.2023

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann